

Verordnung über die Grundbuchgebühren – Totalrevision (23.21.03)

Vorlage des Regierungsrats vom 1. Juli 2021	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 27. August 2021
	Verordnung über die Grundbuchgebühren (Grundbuchgebührentarif)
Art. 17 Auskunft und Auszüge ¹ Die mündliche Auskunftserteilung ist in der Regel unentgeltlich. Dauert sie länger als eine halbe Stunde, so ist entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis eine Gebühr zum Stundenansatz von Fr. 80.– bis Fr. 200.– zu berechnen. ² Für vollständige Grundbuchauszüge beträgt die Gebühr pro Auszug Fr. 50.–. Wird der Auszug für mehr als ein Grundstück ausgefertigt, beträgt der Zuschlag für jedes weitere Grundstück Fr. 10.–. ³ Für Teilauszüge beträgt die Gebühr Fr. 30.–. Wird der Teilauszug für mehr als ein Grundstück ausgefertigt, beträgt der Zuschlag für jedes weitere Grundstück Fr. 10.–. ⁴ Für Eigentümerverzeichnisse beträgt die Gebühr Fr. 20.–. ⁵ Auskünfte und Grundbuchauszüge, welche die kantonalen Amtsstellen für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen, sind gebührenfrei. ⁶ Für den Versand von Auszügen und Eigentümerverzeichnissen sind keine Auslagen gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung zu vergüten. ⁷ Für interne Beglaubigungen beträgt die Gebühr Fr. 20.–. ⁸ Für die Erhebung von Gebühren für den Zugang zu den Daten des informatisierten Grundbuchs erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen.	⁵ Auskünfte und Grundbuchauszüge, welche die kantonalen Amtsstellen <u>und die Gemeinden</u> für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen, sind gebührenfrei.

Vorlage des Regierungsrats vom 1. Juli 2021	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 27. August 2021
Art. 19 Gebührenfreiheit ¹ Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei: a. Eintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zur Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen und für Eintragungen von Grundpfandrechten zur Sicherung von Investitionskrediten sowie Betriebshilfedarlehen; b. Eintragungen, die infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden. ² Vom Kanton werden keine Gebühren erhoben. Die andere Partei, die die Gebührenfreiheit nicht beanspruchen kann, schuldet ihren Gebührenanteil in der Regel auch bei anderslautender Abrede. ³ Für die Enteignung nach eidgenössischem Recht dürfen für den Eigentumsübergang gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)¹⁾ nur Kanzleigebühren erhoben werden. Der Begriff der Kanzleigebühr richtet sich nach Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes²⁾.	² Vom Kanton <u>und von den Gemeinden</u> werden keine Gebühren erhoben. Die andere Partei, die die Gebührenfreiheit nicht beanspruchen kann, schuldet ihren Gebührenanteil in der Regel auch bei anderslautender Abrede.

Begründung

Im geltenden Recht sind die Gemeinden wie der Kanton von den Grundbuchgebühren befreit. Es ist nicht einzusehen, warum die Gebührenfreiheit nur noch für den Kanton und nicht mehr für die Gemeinden gelten soll. Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften wie der Kanton. Sie haben wie der Kanton gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen und sie handeln wie der Kanton im öffentlichen Interesse. Zudem sind die Gemeinden verpflichtet, die von ihnen erhobenen Daten (z. B. Einwohnerkontrolle, Zonenplanung, Leitungskataster etc.) den elektronischen Registern von Bund und Kanton stets kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht einzusehen, warum der elektronische Zugriff nur für die kantonalen Amtsstellen gebührenfrei sein soll. Die Einwohnergemeindekanzleien erfüllen öffentliche Aufgaben genauso wie die kantonalen Amtsstellen. Die Gebührenerhebung für die Einwohnergemeinden ist eine unnötige Behinderung der Gemeinden und macht keinen Sinn. Gemäss Staatsrechnung 2020 erwirtschaftet das Grundbuch mit den Grundbuchgebühren ein Nettoergebnis von CHF 826'760. Grundsätzlich sollte mit Gebühren eine Leistung kostendeckend abgegolten werden.

Gemäss Botschaft sollen die Gemeinden neu auch im elektronischen Zugriffsverfahren eine Gebühr von CHF 2.50 und für einen erweiterten Auszug von CHF 5.00 bezahlen. Mit gegenseitigen Rechnungsstellung zwischen Kanton und Gemeinden entstehen administrative Leerläufe, was zu vermeiden ist.

¹⁾ SR 711

²⁾ GDB 643.1